

Das ist gleichsam für die Schadensfeststellung bedeutsam. Dem Täter muß nicht nachgewiesen werden, daß er durch sein Handeln bereits Schäden für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung herbeigeführt hat. Sind solche jedoch eingetreten, so ist es für die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit nicht zwingend erforderlich, daß der Täter die Schäden im vollen Umfang erkannt haben muß.

Bei der Anwendung der neuen Straftatbestände geht es keineswegs darum, alle negativen Erscheinungen in der Volkswirtschaft zu kriminalisieren. Komplizierte volkswirtschaftliche Prozesse, dabei auftretende Probleme und Schwierigkeiten, die zum Teil auf nichtschuldhaftem, menschlichem Versagen, auf Unkenntnis bzw. mangelnder Qualifikation beruhen, können nicht mit strafrechtlichen Mitteln gelöst werden. Hier sind andere staatliche bzw. gesellschaftliche Reaktionen zur Veränderung der Lage erforderlich.

Wir dürfen auch nicht zulassen, daß durch überzogene bzw. ungerechtfertigte strafrechtliche Maßnahmen Wirtschaftsfunktionäre verunsichert werden, ihre Bereitschaft gelähmt wird, gesunde, volkswirtschaftlich notwendige Risikohandlungen und -entscheidungen im Prozeß der Produktion, Forschung und Entwicklung zu treffen. Auch das schadet unserer Entwicklung.